

vor allem des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing sowie die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch weiterhin in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen so weit wie möglich zu verbreiten;

29. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau jährlich über den Folgeprozess der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und dabei eine Bewertung der Fortschritte bei der durchgängigen Integration einer Gleichstellungsperspektive innerhalb des Systems der Vereinten Nationen vorzunehmen, namentlich indem er Informationen über wichtige Erfolge, Lernerfahrungen und beste Verfahrensweisen vorlegt, sowie weitere Maßnahmen und Strategien zur künftigen Anwendung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu empfehlen;

30. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung 'Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert'" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/133

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/578, Ziffer 18)¹⁶⁰.

56/133. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen 2001/217 und 2001/298 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 3. Mai beziehungsweise 25. Juli 2001 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von den Ersuchen betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses, die in der an den Generalsekretär gerichteten Verbalnote der Ständigen Vertretung Guineas bei den Vereinten Nationen vom 21. Januar 1999¹⁶¹, dem an den Generalsekretär gerichteten Schreiben

des Ständigen Vertreters Neuseelands bei den Vereinten Nationen vom 3. November 2000¹⁶², der Anlage zu dem an den Generalsekretär gerichteten Schreiben des Ständigen Vertreters der Bundesrepublik Jugoslawien bei den Vereinten Nationen vom 20. April 2001¹⁶³ und der an den Generalsekretär gerichteten Verbalnote der Ständigen Vertretung Ecuadors bei den Vereinten Nationen vom 27. April 2001¹⁶⁴ enthalten sind,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von 57 auf 61 Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die zusätzlichen Mitglieder auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung 2002 zu wählen.

RESOLUTION 56/134

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/578, Ziffer 18)¹⁶⁵.

56/134. Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/113 vom 20. Dezember 1993, 49/173 vom 23. Dezember 1994, 50/151 vom 21. Dezember 1995, 51/70 vom 12. Dezember 1996, 52/102 vom 12. Dezember 1997, 53/123 vom 9. Dezember 1998 und insbesondere 54/144 vom 17. Dezember 1999,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁶,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen¹⁶⁷,

erneut erklärend, dass das 1996 von der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, an-

¹⁶² E/2001/4.

¹⁶³ E/2001/49.

¹⁶⁴ E/2001/52.

¹⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Armenien, Belarus, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Russische Föderation, Schweden, Spanien, Tadschikistan, Turkmenistan, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹⁶⁶ A/55/472.

¹⁶⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/56/12).*

¹⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien, Bangladesch, Chile, Ecuador, Guinea, Jugoslawien, Kolumbien, Kroatien, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Panama, Sierra Leone, Sudan und Suriname.

¹⁶¹ E/1999/13.

deren unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten verabschiedete Aktionsprogramm¹⁶⁸ als grundlegendes Orientierungsinstrument für künftige Aktivitäten wichtig und weiterhin gültig ist,

in Anerkennung der nach wie vor akuten Probleme im Zusammenhang mit Migration und Vertreibung in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten sowie der Notwendigkeit von Folgemaßnahmen zu der Konferenz,

unter Hinweis auf den von der Lenkungsgruppe der Konferenz auf ihrer fünften Tagung gefassten Beschluss, ihre Aktivitäten im Rahmen des Prozesses der "Weiterverfolgung der Genfer Konferenz von 1996 über die Problembereiche Flüchtlinge, Vertriebene, Migration und Asylfragen" für einen Zeitraum von fünf Jahren fortzusetzen,

mit Genugtuung über den Arbeitsplan für die Themenbereiche, den das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, die Internationale Organisation für Migration, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europarat im Einklang mit den von der Lenkungsgruppe auf ihrer fünften Tagung verabschiedeten Empfehlungen gemeinsam erstellt haben,

sowie mit Genugtuung über die vom 11. bis 13. Dezember 2000 in Kiew abgehaltene erste Sachverständigentagung im Rahmen des kürzlich eingeleiteten thematischen Prozesses über Staatsbürgerschaft und Staatenlosigkeit sowie über die internationalen Anstrengungen zur Verbesserung der Migrations- und Grenzkontrolle, unter gebührender Beachtung von Flüchtlingsschutzfragen, und alle federführenden Organisationen ermutigend, den Arbeitsplan weiter umzusetzen,

in Bekräftigung der Auffassung der Konferenz, dass zwar die betroffenen Länder selbst die Hauptverantwortung für die Auseinandersetzung mit den durch die Vertreibung von Bevölkerungsteilen hervorgerufenen Problemen tragen und dass diese Fragen als einzelstaatliche Prioritäten angesehen werden müssen, jedoch gleichzeitig in Anerkennung der Notwendigkeit verstärkter internationaler Unterstützung für die einzelstaatlichen Anstrengungen, die die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten unternehmen, um diesen Verpflichtungen im Rahmen des Aktionsprogramms der Konferenz wirksam nachzukommen,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, die Internationale Organisation für Migration und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen, wenn es um die Erarbeitung von Strategien und praktischen Instrumenten für einen wirksameren Kapazitätsaufbau in den Herkunftsländern und um den Ausbau von Programmen zur Behandlung der verschiedenen Problemfel-

der geht, die für die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten von Belang sind,

Kenntnis nehmend von den positiven Ergebnissen, die die Umsetzung des Aktionsprogramms zeitweilig hat,

überzeugt davon, dass die praktischen Maßnahmen weiter verstärkt werden müssen und der regionale Ansatz weiter beibehalten werden muss, damit das Aktionsprogramm wirksam umgesetzt werden kann,

daran erinnernd, dass der Schutz und die Förderung der Menschenrechte sowie die Stärkung der demokratischen Institutionen unerlässlich sind, wenn Massenvertreibungen der Bevölkerung verhindert werden sollen,

eingedenk dessen, dass die Befolgung der in dem Aktionsprogramm enthaltenen Grundsätze und Empfehlungen erleichtert werden sollte und dass sie nur dadurch sichergestellt werden kann, dass alle interessierten Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen Akteure in dieser Hinsicht zusammenarbeiten und koordinierte Maßnahmen durchführen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen¹⁶⁷;

2. *fordert* die Regierungen der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Internationalen Organisation für Migration und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa verstärkte Anstrengungen zu unternehmen und bei den Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten stärker zusammenzuarbeiten, und begrüßt die positiven Ergebnisse, die sie bei der Umsetzung des Aktionsprogramms der Konferenz¹⁶⁸ erzielt haben;

3. *bittet* alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, dem Abkommen von 1951¹⁶⁹ und dem Protokoll von 1967¹⁷⁰ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge beizutreten und sie voll umzusetzen;

4. *fordert* die Staaten und die interessierten internationalen Organisationen *auf*, die Folgemaßnahmen zu dem Aktionsprogramm auf geeignete Weise und in angemessenem Umfang in einem Geist der Solidarität und der Lastenteilung zu unterstützen;

5. *bittet* die internationalen Finanz- und sonstigen Institutionen, zur Finanzierung von Projekten und Programmen beizutragen, die im Rahmen dieser Folgemaßnahmen unternommen werden;

¹⁶⁸ A/51/341 und Corr.1, Anhang.

¹⁶⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁷⁰ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

6. *bittet* die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, ihre bilaterale, subregionale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken und gleichzeitig bei der Durchführung dieser Maßnahmen ein Gleichgewicht zwischen ihren Verpflichtungen und ihren Interessen zu wahren;

7. *fordert* die Regierungen der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten *auf*, künftig noch stärker für die dem Aktionsprogramm zugrunde liegenden Grundsätze einzutreten, insbesondere für die Grundsätze des Menschenrechts- und des Flüchtlingssschutzes, und durch Unterstützung auf hoher politischer Ebene dafür zu sorgen, dass die Folgemaßnahmen zu dem Aktionsprogramm durchgeführt werden;

8. *bittet* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration, ihre Beziehungen zu den anderen internationalen Schlüsselakteuren, wie beispielsweise dem Europarat, der Europäischen Kommission und anderen Menschenrechts-, Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, zu vertiefen, um die breit gefächerten und komplexen Problemfelder bei der Durchführung der Folgemaßnahmen zu dem Aktionsprogramm besser angehen zu können;

9. *begrüßt* die Fortschritte, die beim Aufbau einer Zivilgesellschaft erzielt wurden, insbesondere durch den Aufbau des nichtstaatlichen Sektors und den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den nichtstaatlichen Organisationen und den Regierungen in einer Reihe von Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass zwischen der Einhaltung der Grundsätze des Aktionsprogramms und den bei der Förderung einer Zivilgesellschaft erzielten Fortschritten, insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte, ein Zusammenhang besteht;

10. *legt* den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, sich an dem Folgeprozess der Konferenz zu beteiligen, und bittet sie, den Prozess des konstruktiven multinationalen Dialogs zwischen einer großen Anzahl betroffener Länder stärker zu unterstützen;

11. *unterstreicht* die Notwendigkeit, Folgemaßnahmen zu dem Aktionsprogramm durchzuführen, die die Achtung vor den Menschenrechten gewährleisten sollen, da dies ein wichtiger Faktor bei der Bewältigung von Wanderbewegungen, der Festigung der Demokratie und der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und Stabilität ist;

12. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Maßnahmen auf der Grundlage der strikten Einhaltung aller Grundsätze des Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts, zu ergreifen, um Situationen zu verhindern, die zu neuen Strömen von Flüchtlingen und Vertriebenen und zu anderen Formen der unfreiwilligen Migration führen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Durchführung der Folgemaßnahmen zu dem Aktionsprogramm Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 56/135

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/578, Ziffer 18)¹⁷¹.

56/135. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/77 vom 4. Dezember 2000,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolution 2312 (XXII) vom 14. Dezember 1967, mit der sie die Erklärung über territoriales Asyl verabschiedet hat,

ferner unter Hinweis auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁷² und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker¹⁷³,

unter Hinweis auf die Erklärung von Khartum¹⁷⁴ und die Empfehlungen betreffend Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene in Afrika¹⁷⁵, die von der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer am 13. und 14. Dezember 1998 in Khartum abgehaltenen Ministertagung verabschiedet wurden,

mit Genugtuung über den Beschluss CM/Dec.598 (LXXIV) über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika, der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vierundsiebzigsten ordentlichen Tagung vom 5. bis 8. Juli 2001 in Lusaka verabschiedet wurde¹⁷⁶,

sowie mit Genugtuung über den Beschluss AHG/Dec.165 (XXXVII) betreffend den fünfzigsten Jahrestag der Verabschiedung des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer siebenunddreißigsten ordent-

¹⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belgien, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Haiti, Irland, Italien, Kanada, Kroatien, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Uganda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

¹⁷² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

¹⁷³ Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

¹⁷⁴ A/54/682, Anlage I.

¹⁷⁵ Ebd., Anlage II.

¹⁷⁶ Siehe A/56/457, Anlage II.